

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 17. Juli 1918.

Inhalt.

Gesetz: die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Kultus und Unterrichts; die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend.

Gesetz.

(Vom 4. Juli 1918.)

Die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Absätze 2 bis 6 des § 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 19. Februar 1874 und vom 5. März 1880 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Zulassung zu einem Kirchenamt ist durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Dazu wird regelmäßig erfordert das Zeugnis der Reife einer neunklassigen Höheren Lehranstalt und die Beurkundung über den Besuch einer deutschen Universität während dreier Halbjahre sowie eine Bescheinigung darüber, daß in jedem dieser drei Halbjahre eine mehrstündige Vorlesung aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät gehört wurde.

Das Nähere wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Artikel 2.

Die Absätze 2, 3 und 4 des § 12 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 5. Juli 1888 erhalten folgende Fassung:

Gesetz- und Verordnungsblatt 1918.

38

Die Kirchen sind befugt, Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen sowie Konvikte für Schüler Höherer Lehranstalten und Hochschulstudierende, welche sich dem geistlichen Beruf widmen wollen, unter folgenden Voraussetzungen zu errichten und zu unterhalten:

1. die Leiter, Lehrer und Erzieher müssen Deutsche und im Besiß einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung (§ 9 Absatz 3 des Gesetzes) sein,
2. die baulichen Einrichtungen müssen derart sein, daß für die Gesundheit der Zöglinge keine Nachteile zu befürchten sind.

Von der Errichtung einer Anstalt ist dem Kultusministerium unter Beifügung der erforderlichen Nachweise sowie der für die Anstalt geltenden Satzungen und der Hausordnung Anzeige zu erstatten.

Jeder Wechsel in der Person des Leiters, eines Lehrers oder eines Erziehers sowie jede Verlegung der Anstalt in ein anderes Gebäude ist dem Kultusministerium anzuzeigen.

Artikel 3.

Der § 16 a aus Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 wird aufgehoben.

Artikel 4.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt und gleichzeitig ermächtigt, die Bestimmungen dieses Gesetzes zusammen mit den unverändert gebliebenen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, der Bestimmung des Gesetzes vom 2. September 1908 und den Vorschriften in Artikel 14 Ziffer VII des Badischen Einföhrungsgesetzes vom 23. Dezember 1871 zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in der Fassung des Artikel III des Gesetzes vom 5. Juli 1888 mit fortlaufender Folge der Paragraphen durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt als „Kirchengesetz“ bekannt zu geben, dabei die dem § 16 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 nachfolgenden Bestimmungen unter der Überschrift „III. Sonstige Bestimmungen“ zusammenzufassen und die Schlußbestimmung statt mit III mit IV zu versehen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 4. Juli 1918.

Friedrich.

Hübsch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
F. K. Müller.